

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 42 1010/3-II/9/88 | 25 |

Entwurf eines Bundesgesetzes über
Eisenbahnhochleistungsstrecken (Hoch-
leistungsstreckengesetz);
Stellungnahme des BMF.

Himmelpfortgasse 4 - 8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefon 51 433 / DW
1833

Sachbearbeiter:

Dr. Pesditschek

An das
Präsidium des
Nationalrates
W i e n

Betreff: GESETZENTWURF
Z: 61 GE 9.88
Datum: 15. SEP. 1988
Verteilt: 16.8.1988 Rosner

St. Klausgraber

Das Bundesministerium für Finanzen beeckt sich, in der Anlage 25 Ausfertigungen der ho. Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über Eisenbahn-Hochleistungsstrecken (Hochleistungsstreckengesetz) zu übermitteln.

6. September 1988

Für den Bundesminister:

Dr. Schlusche

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Woj

BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN

GZ. 42 1010/3-II/9/88

Entwurf eines Bundesgesetzes über
 Eisenbahnhochleistungsstrecken (Hoch-
 leistungsstreckengesetz);
 Stellungnahme des BMF

Z.Zl. 210.779/6-II/2-1988
 vom 29. Juli 1988.

Himmelpfortgasse 4 - 8
 Postfach 2
 A-1015 Wien
 Telefon 51 433 / DW
 1833

Sachbearbeiter:

Dr. Pesditschek

An das
 Bundesministerium für
 öffentliche Wirtschaft und Verkehr

W i e n

Zu dem übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über Eisenbahn-Hochleistungsstrecken (Hochleistungsstreckengesetz) nimmt das BMF wie folgt Stellung:

Die in § 13 Abs. 1 des Entwurfes enthaltene Formulierung, wonach die Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG die von ihr errichteten Bauwerke dem Bund, ÖBB, entgeltfrei ... zu übergeben haben, erscheint geeignet, die Vorsteuerabzugsfähigkeit der Gesellschaft bzw. deren Unternehmereigenschaft im Sinne des Umsatzsteuergesetzes, überhaupt in Frage zu stellen.

Nach § 12 Abs. 1 UStG 1972 ist nur ein Unternehmer, der im Inland Lieferungen oder sonstige Leistungen ausführt oder im Inland seinen Sitz oder eine Betriebsstätte hat, zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Unternehmer ist nach § 2 Abs. 1 1. Satz UStG 1972, wer eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit selbständig ausübt.

Gewerblich oder beruflich ist jede nachhaltige Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen, auch wenn die Absicht Gewinn zu erzielen fehlt oder eine Personenvereinigung nur gegenüber ihren Mitgliedern tätig wird.

Eine Tätigkeit zur Erzielung von Einnahmen liegt vor, wenn die Tätigkeit im Rahmen eines Leistungsaustausches ausgeübt wird. Die Annahme eines Leistungsaustausches verlangt dabei die Feststellung einer konkreten entgeltlichen Leistungsbeziehung.

- 2 -

Eine Unternehmereigenschaft kraft Rechtsform ist dem UStG fremd. Die Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG muß daher, um als Unternehmer im Sinne des UStG angesehen werden können, nachhaltig zur Erzielung von Einnahmen tätig werden.

Unter "Einnahmen" im Sinne des § 2 UStG 1972 ist auch die Erstattung von Kosten und Aufwendungen zu verstehen; jede Kostenerstattung ist grundsätzlich als Gegenleistung (Entgelt) anzusehen.

Im vorliegenden Gesetzesentwurf fehlt eine Regelung darüber, wer die Kosten der Errichtung der Hochleistungsstrecken zu tragen hat.

Unter der Voraussetzung, daß die Kosten der Errichtung der Hochleistungsstrecken vom Bund getragen werden, müßte nach Ansicht des BMF in das ggstl. Bundesgesetz eine Regelung dahingehend aufgenommen werden, daß der Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG die Aufwendungen für die Planung und den Bau der Hochleistungsstrecken vom Bund ersetzt werden. Eine ähnliche Regelung findet sich etwa im § 6 des BG vom 28. Juni 1985 betr. die Errichtung einer Bundesstraßen-Planungs- und Errichtungsgesellschaft für Wien, BGBl.Nr. 372/1985. Damit könnte das Vorliegen eines Leistungsaustausches AG - Bund (ÖBB) bzw. einer Tätigkeit zur "Erzielung von Einnahmen" im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG 1972 bei der AG bejaht werden.

Bei Vorliegen eines Kostenersatzes (Leistungsaustausch) trifft die Formulierung im § 13 Abs. 1 des Entwurfes "entgeltsfrei" nicht zu. Mit der Übertragung der Strecken an die ÖBB bewirkt die AG einen steuerbaren Umsatz. Das Entgelt für diesen Umsatz besteht in den erstatteten Kosten und Aufwendungen.

Ohne Kostenersatz (Leistungsaustausch) wird die Unternehmereigenschaft der Eisenbahn-Hochleistungsstrecken-AG und damit deren Berechtigung zum Vorsteuerabzug nicht gegeben sein.

Nicht unerwähnt soll in diesem Zusammenhang bleiben, daß eine Beurteilung der Tätigkeit der AG als "Liebhaberei" im Sinne des § 2 Abs. 5 Z. 2 UStG 1972 bei voller Kostendeckung nicht in Betracht kommen wird.

Nach dem derzeitigen Gesetzesentwurf könnte auch die "Selbständigkeit" der AG in Frage stehen. Für ein zwischen ÖBB und der AG bestehendes Organverhältnis sprechen jedenfalls die 100 % Beteiligung des Bundes (= ÖBB), die Weisungsrechte und der vorgesehene Kooperationsvertrag (§§ 8 und 9 des Entwurfes). Eine Klarstellung wäre zu überlegen.

6. September 1988
Für den Bundesminister:
Dr. Schlusche

F.d.R.d.A.:

